

Pendler-/Arbeitsbescheinigung für den Grenzübertritt (Formular 2)

In Anwendung von Artikel 1 des Erlasses vom 16. März 2020 zur Regelung der Bewegungen im Rahmen des Kampfes gegen die Verbreitung des Covid-Virus19 :

Gemäss Artikel 1 des Erlasses vom 16. März 2020 zur Regelung von Reisen im Kampf gegen die Verbreitung des Covid-19-Virus:

Ich, der Unterzeichnete

Nom prénom de l'employeur / Name und Vorname des Arbeitgebers :

Funktionen / Berufsbezeichnung :

bescheinigt, dass die Fahrten der unten genannten Person zwischen ihrem Wohnort und ihrem Arbeitsplatz nicht aufgeschoben werden können oder für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in Form von Telearbeit organisiert werden können, unerlässlich sind (im Sinne des 1. des 2. Absatzes von Artikel 1 des Erlasses vom 16. März 2020 zur Regelung der Fahrten im Rahmen des Kampfes gegen die Verbreitung des Covid-19-Virus): bescheinigen hiermit, dass die Reisen der unten genannten Person zwischen ihrer Wohnung und ihrem Arbeitsplatz für unsere Tätigkeit notwendig sind und nicht per Fernarbeit durchgeführt werden können (im Sinne des 1. und 2. Abschnitts des Artikels des Dekrets vom 16. März 2020 zur Regelung der Reisen im Kampf gegen die Verbreitung des Covid-19-Virus):

Vorname/Nachname :

Vorname:

Geburts-/Geburtsdatum :

Adresse du domicile / Wohnanschrift :

Nature de l'activité professionnelle / Art Ihrer Tätigkeit :

Lieux d'exercice de l'activité professionnelle / Ort Ihrer Tätigkeit :

Trajet de déplacement / Einzelheiten Ihres Arbeitsweges :

Durée de validité / Gültigkeitsdauer :

Name und Stempel des Arbeitgebers / nom et cachet l'employeur :

Fait à / Stadt :

Le / Datum :

Dieses vom Arbeitgeber erstellte Dokument reicht aus, um die Geschäftsreisen eines Arbeitnehmers zu rechtfertigen, unabhängig davon, ob es sich um

- die übliche Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort des Arbeitnehmers oder die Fahrt zwischen verschiedenen Arbeitsorten, wenn die Art seiner Aufgaben dies erfordert;
- Reisen arbeitsbedingter Art, die nicht auf Wunsch des Arbeitgebers aufgeschoben werden können.

Es ist daher nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer zusätzlich zu diesem Nachweis die Bescheinigung über die abweichende Reise mit sich führt. Nichtangestellte, für die ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, müssen sich hingegen die Ausnahmereisebescheinigung durch Ankreuzen des ersten Reisegrundes beschaffen.

Geben Sie alle Orte an, an denen die Tätigkeit des Arbeitnehmers ausgeübt wird, es sei denn, die Art der Tätigkeit selbst, die sorgfältig aufgezeichnet werden muss, lässt es nicht zu, sie im Voraus zu kennen (z.B.: Lieferungen, Interventionen auf Abruf usw.).

Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung wird vom Arbeitgeber festgelegt. Es ist daher nicht notwendig, sie jeden Tag zu erneuern. Dieser Zeitraum muss die vom Arbeitgeber eingerichtete Arbeitsorganisation (z.B. Personalrotation) sowie Urlaubs- oder Ruhezeiten berücksichtigen.